

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1876.

Nr. II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. December 1875, die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend.

Im Nachstehenden wird die in Nr. 49 des Centralblattes für das deutsche Reich publicirte Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlegers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 18. December 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

Bekanntmachung,

betreffend die

Prüfung der Apothekergehilfen.

Vom 13. November 1875.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 §. 4 Nr. 2 (Central-Blatt für das deutsche Reich S. 167 ff.), hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehilfen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die Prüfungsbehörden für die Gehülfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern,
Fürstl. Schm.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII. 2

K ausgegeben in Rudolstadt am 11. Januar 1876.